

der Hirtenhund aber mit 3 sol. Das genügte, denn man hatte damit die Unterscheidung zwischen dem abgerichteten Hunde (*magistrum*) und dem einfachen Gebrauchshunde genügend gekennzeichnet, während für ganz geringwertige Hunde, welche 2 den. und weniger wert waren, eine Diebstahlsbusse (gemäss tit. 11 Sal.) überhaupt nicht in Betracht kam. Hierzu ist dann in den anderen B-Texten (cod. 2—4) hinzugefügt, dass der Hofhund, *qui legamen novit* ebenso hoch wie der Leithund gebüsst wird. Diese Vorschrift ist ihrer ganzen Fassung nach (*sicut superius diximus intemamus*, was, wie auch Krammer an anderer Stelle hervorgehoben hat, in den betr. Hss. häufiger vorkommt) ein offensichtlicher Zusatz. Denkbar ist dabei, dass dieser Zusatz schon in B (cod. 1) gestanden hat, dort schon ein Zusatz zu einem ursprünglichen (nur die Bestimmungen über den *segutius* und *pastoralis* enthaltenden) Weistum war und auf die Einwirkung des Königstums bei dem Erlass der Lex zurückzuführen ist. Dann wäre er in B, cod. 1, zufällig ausgelassen. Oder aber er kann auch in den drei anderen Hss. der B-Klasse nachträglich hinzugefügt sein, etwa bei einer Neuredaktion der Lex unter Chlodwig oder seinen Söhnen. Jedenfalls geht die Bestimmung über den Hofhund — und auch darin zeigt sie sich als Zusatz — von einem ganz anderen juristischen Grundgedanken aus: die verhältnismässig schwere Busse gilt hier nicht wegen der Abrichtung und des besonderen Wertes des Tieres, sondern wegen der Gefährlichkeit der Handlung, welche als Vorbereitungshandlung zum Diebstahl (bezw. zu Heerung oder Hausfriedensbruch), unter Umständen sogar als Versuchshandlung sich darstellt. Die Bestimmung gleicht also dem Einbruchversuch in 11, § 6 (30 sol.) und der Wegsperre in 31 Sal. (15 sol. wie der Hofhund). Mit Leithund, Hirtenhund und Hofhund waren zunächst die praktisch wichtigsten Tatbestände erschöpft. Es ist nun sehr begreiflich, dass Bedenken aufsteigen konnten, ob gewisse abgerichtete Jagdhunde, für die sich besondere technische Namen einbürgerten, zur ersten, mit 15 sol. gebüssten Klasse oder zu der mit 3 sol. gebüssten gehörten; da schon der Hofhund gleichgestellt war, lag es nahe, diese Arten noch einmal ähnlich zu wiederholen. So erklärt sich sehr einfach die Hinzufügung des *acutarius* in den C-Texten und die Hinzufügung des Wortes *veltro* zu dem Worte *acutarius* in den A-Hss. (die übrigens die Hofhundbestimmung auslassen¹⁾). *Acutarius* ist der Hetz-

1) Darüber unten unter nr. V.